

Bielefelder Straße 5+13
32130 Enger

Tel.: 05224 / 9911-0
Fax: 05224 / 9911-22
Mail: info@ing-dammeyer.de

Staatlich anerkannte
Sachverständige für die
Prüfung des Brandschutzes
Prüfingenieure für Brandschutz

Dipl.-Ing. Bernd Dammeyer (B 0011) Berat. Ing. VBI – Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Heiko Schmidt (B 0367)

BRANDSCHUTZKONZEPT

Stand : 19.03.2024 (Vers. 1.0)

Bauvorhaben :	Erweiterung einer Notunterkunft Mühlenbachstraße 21 32257 Bünde
Auftraggeber/ Bauherr :	Kommunalbetriebe Bünde (AöR) -Gebäudemanagement- Am Brunnen 17 32257 Bünde
Entwurfsverfasser :	Kommunalbetriebe Bünde (AöR) -Gebäudemanagement- Am Brunnen 17 32257 Bünde
Behörde :	Kreis Herford

Dieses Brandschutzkonzept umfasst 33 Seiten und 2 Anlagen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	5
1.1 Aufgaben- und Zielstellung.....	5
1.2 Beurteilungsgrundlagen	5
1.3 Verwendete Literatur	6
2 Beschreibung und baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage	8
2.1 Objekt- und Nutzungsbeschreibung	8
2.2 Baurechtliche Einordnung	10
3 Schutzziele und Brandrisikobewertung	12
3.1 Definition der Schutzziele	12
3.2 Brandrisikobewertung	12
4 Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO	13
4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	13
4.1.1 Äußere Zugänglichkeit zum Gebäude	13
4.1.2 Gewaltfreier Zugang zum Gebäude.....	14
4.2 Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge, Nachweis der Löschwasserversorgung und Angaben über Hydrantenstandorte	14
4.2.1 Löschwasser für äußere Löscharbeiten der Feuerwehr.....	14
4.3 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteanlagen.....	15
4.4 System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Rauchabschnitte mit Angaben zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe	15
4.4.1 Lage auf dem Grundstück (äußere Abschottung).....	15
4.4.2 Innere brandschutztechnische Unterteilung (innere Abschottung)	15
4.4.3 Rauchabschnitte	16
4.4.4 Anstelle einer inneren Brandwand zulässige hochfeuerhemmende Wand.....	16
4.4.5 Trennwände	16
4.4.6 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse.....	17
4.4.7 Feuerwiderstandsdauer der Trag- und Dachkonstruktionen	17

4.4.8	<i>Bedachung</i>	17
4.4.9	<i>Außenwände und Außenwandbekleidungen</i>	18
4.4.10	<i>Notwendige Flure</i>	18
4.5	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen	19
4.5.1	<i>Rettungswege</i>	19
4.5.2	<i>Allgemeine Anforderungen an Rettungswege</i>	19
4.5.3	<i>Sicherheitsbeleuchtung</i>	21
4.6	Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung	21
4.7	Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere Leitungsanlagen, mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen sowie von Aufzügen	21
4.7.1	<i>Feuerstätten</i>	21
4.7.2	<i>Leitungsanlagen</i>	22
4.7.3	<i>Blitzschutzanlage</i>	23
4.8	Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung	24
4.9	Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen.....	24
4.9.1	<i>Rauchableitung</i>	24
4.9.2	<i>Wärmeabzug</i>	25
4.10	Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen	25
4.11	Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln	25
4.11.1	<i>Tragbare Feuerlöscher</i>	25
4.11.2	<i>Wandhydranten/ Steigleitungen</i>	26
4.11.3	<i>Anordnung und Kennzeichnung</i>	26

4.12 Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung, zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraums, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen	27
4.13 Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus sowie Auslösestellen	28
4.14 Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge	29
4.15 Angaben zu Feuerwehrplänen etc.	29
4.16 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale) .	30
4.17 Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der BauO NRW oder in Vorschriften auf Grund der BauO NRW nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden	31
4.18 Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens ...	31
5 Schlussbemerkungen	32
6 Anlagen.....	33 ff.
6.1 Nachweis der Löschwasserversorgung: Schreiben und Hydrantenplan der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH vom 18.03.2024	
6.2 2 Übersichtspläne mit Eintragung der brandschutzrelevanten Maßnahme	

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben- und Zielstellung

Als Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Unterzeichner vom Bauherrn beauftragt, die brandschutztechnische Fachplanung für die Erweiterung einer Notunterkunft durch ein separates Gebäude in Form eines schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes auf der Grundlage der geltenden Bauvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu erstellen.

Weitergehende Brandschutzanforderungen, die sich z. B. aus Regelwerken der Sachversicherer oder aus Gründen des Eigenschutzes ergeben, werden nicht berücksichtigt.

Soweit im Folgenden Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, handelt es sich um Empfehlungen aus brandschutztechnischer Sicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes liegt beim Betreiber bzw. bei Bauplanungen beim Entwurfsverfasser.

Zweck des vorliegenden Konzeptes ist die Erstellung einer auf die Interessen des Bauherrn abgestimmten Bauvorlage, mit der die baurechtlichen brandschutztechnischen Schutzziele unter Hervorhebung von Abweichungen und Erleichterungen im betrachteten Gebäude eingehalten werden und mit der eine Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages gegeben ist.

1.2 Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlage für die brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens „Erweiterung einer Notunterkunft“ liegen dem Verfasser folgende Unterlagen vor:

Unterlage / Zeichnung	Nr.	Verfasser	Maßstab	Datum
Bauantragsplan: Lageplan		Kommunalbetriebe Bünde -Gebäudemanagement-	1:500	02.02.2024
Bauantragsplan: Erdgeschoss & Ansichten		Kommunalbetriebe Bünde -Gebäudemanagement-	1:100	13.02.2024
Bauantragsplan: Schnitt A-A & Ansichten		Kommunalbetriebe Bünde -Gebäudemanagement-	1:100	02.02.2024
Baubeschreibung		Kommunalbetriebe Bünde -Gebäudemanagement-	-	21.12.2023

1.3 *Verwendete Literatur*

Folgende Literatur wird zur Aufstellung des Brandschutzkonzepts herangezogen:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der Fassung vom 01.01.2024
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021, i. V. m.
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M VV TB), Ausgabe 2023/1 vom 17. April 2023 mit Druckfehlerberichtigung vom 10. Mai 2023 und Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom Oktober 2023
- Erlass „Unterbringung von (ukrainischen) Flüchtlingen“ des MHKBD Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2022
- Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2021
- Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009
- Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) vom 10. Dezember 2018
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) vom 10. Februar 2015, zul. geänd. d. Beschluss der FK Bauaufsicht vom 03.09.2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) vom 29. September 2005, zul. geänd. d. Beschluss der FK Bauaufsicht vom 03.09.2020
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LörüRL) vom 14. Oktober 1992
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) vom Februar 2007, zul. geänd. d. Beschluss der FK Bauaufsicht vom Oktober 2009
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ vom Juli 1997
- DIN 4102-4 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile" vom Mai 2016
- DIN 4844-1 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen“ vom Juni 2012
- DIN 4844-2 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“ vom Dezember 2012 einschließlich Änderung vom November 2021
- DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ vom August 2020
- DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ vom Mai 2007
- DIN 14096 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ vom Mai 2014
- DIN 14675-1 „Brandmeldeanlagen – Teil 1: Aufbau und Betrieb“ vom Januar 2020
- DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen“ vom Oktober 2014

- DIN VDE 0833-2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen“ vom Juni 2022
- DIN ISO 23601 „Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne“ vom November 2021
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vom Februar 2013, zul. geändert März 2022
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ vom Mai 2018, zul. geändert März 2022
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ vom März 2022

Darüber hinausgehende Vorschriften werden - soweit erforderlich - im Zusammenhang im nachfolgenden Konzept genannt.

2 Beschreibung und baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage

2.1 Objekt- und Nutzungsbeschreibung

Bei der zu beurteilenden baulichen Anlage handelt es sich um den Neubau eines freistehenden eingeschossigen Gebäudes an der Mühlenbachstraße 21 in Bünde, welches im Erdgeschoss zur Unterbringung von Geflüchteten dienen soll.

Innerhalb des Neubaus sind diverse Aufenthaltsräume mit zugehörigen Sanitärräumen, ein Raum für die Haustechnik und ein Raum zur Unterbringung von Waschmaschinen und Trocknern geplant.

Das Dachgeschoss bleibt ohne Nutzung, zudem ist aufgrund der geringen Höhe keine Aufenthaltsnutzung möglich.

Die bebaute Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 728 m². Gemäß Einordnung in die Gebäudeklasse 3 wird die tragende und aussteifende Konstruktion mindestens feuerhemmend sein.

Die Erschließung des Gebäudes erfolgt über einen östlich und einen westlich angeordneten Zu-/ bzw. Ausgang. Die v. g. Ausgänge befinden sich jeweils an den Gebäudeenden und sind über den zentralen notwendigen Flur zu erreichen.

Besondere Maßnahmen für die Brandbekämpfung sind in dem Gebäude nicht geplant.

Zur frühzeitigen Alarmierung der Bewohner und der Rettungskräfte wird die im Bestand vorhandene Brandmeldeanlage nach DIN 14675/ DIN VDE 0833 auf den Neubau erweitert (Kategorie 1: Vollschutz).

Die zu beurteilende bauliche Anlage lässt sich weiterhin wie folgt beschreiben:

Anzahl und Beschreibung der betrachteten Brand- bzw. Brandbekämpfungsabschnitte

Nr.	Zum Brandabschnitt (BA) bzw. Brandbekämpfungsabschnitt (BBA) gehörende Gebäudeteile	max. Ausdehnungen	max. Teil- bzw. Gesamtfläche	Brand- bzw. Brandbekämpfungsabschnitt getrennt...
BA I	Aufenthaltsräume 1 – 8 (inkl. Sanitärräume)	ca. 27,7m x 14m	ca. 388 m ²	... durch hochfeuerhemmende Wand anstelle einer Brandwand vom BA II
BA II	Aufenthaltsräume 9 – 15 (inkl. Sanitärräume) und Technikräume	ca. 24,3m x 14m	ca. 340 m ²	... durch hochfeuerhemmende Wand anstelle einer Brandwand vom BA I

Brandschutztechnische Ausführung der Bauteile

Alle nachfolgend aufgeführten bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauteile zur Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit sowie zum Brandverhalten von Baustoffen werden nach dem nationalen Klassifizierungssystem der DIN 4102 (z. B. F90, F30/A1, A2, B1, B2) bzw. nach dem europäischen Klassifizierungssystem der DIN EN 13501 (z. B. REI 90, REI 30/ A, B, C) umgesetzt (vgl. VV TB NRW Anhang 4 i. V. m. §26 BauO NRW).

Bauteil	vorh. bzw. geplante Konstruktionsart	erf. Feuerwiderstandsfähigkeit bzw. Brandverhalten	Anordnung
tragende u. aussteifende Wände, Stützen, Pfeiler und Unterzüge	Mauerwerk/ Stahlbeton	feuerhemmend	nach statischen Erfordernissen im Bereich der Außenwände sowie im Gebäudeinneren
Wand anstelle einer Brandwand	Mauerwerk/ Stahlbeton	hochfeuerhemmend	zwischen den Brandabschnitten BA I und BA II
Trennwände	Mauerwerk/ Stahlbeton	feuerhemmend	Trennwände allgemein
Decke	Stahlbeton	feuerhemmend	Decke über Erdgeschoss zum nicht ausgebauten Dachraum als oberer Abschluss der Trennwände
Dach	Holzkonstruktion mit Bedachung	„Harte Bedachung“	Dächer allgemein
Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden	Mauerwerk mit Putz	normalentflammbar/ feuerhemmend	Außenwände allgemein

Erschließung der baulichen Anlagen

Rettungswege auf dem Grundstück/ Zugänglichkeit für die Feuerwehr	Zugänge auf dem Grundstück mit Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche der „Mühlenbachstraße“, Entfernung < 50 m
Rettungswege	Jeder Aufenthaltsraum hat zwei bauliche Rettungswege in entgegengesetzte Fluchrichtungen über den zentralen notwendigen Flur mit Notausgängen in den Außenwänden ins Freie und befestigte Flächen auf dem Grundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche

Sicherheitsrelevante technische Einrichtungen

Rauchableitungsöffnungen / Rauchabzugsanlagen (RWA)	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW nicht erforderlich
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	die Rettungswege werden nach DIN 4844-2/ ASR A1.3 mit hinterleuchteten Rettungszeichenleuchten ausgestattet
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	zur Gefahrenabwehr kommt im Gebäude eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675/ DIN VDE 0833 zur Ausführung. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage durch automatische Brandmelder sowie bei Betätigung von Handfeuermeldern erfolgt eine Alarmierung der Nutzer mindestens über akustische Signalgeber
ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen (z. B. Wandhydranten)	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW nicht erforderlich
ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW nicht erforderlich

2.2 Baurechtliche Einordnung

Die Einordnung des neu zu errichtenden Gebäudes erfolgt in die **Gebäudeklasse 3** nach der Landesbauordnung (BauO NRW), da die Summe aller Nutzungseinheiten mehr als 400 m² beträgt und der höchste Fußboden im Erdgeschoss mit Aufenthaltsräumen im Mittel nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.

Aufgrund der besonderen Art und Nutzung von Anlagen und Räumen (sonstige Einrichtung zur Unterbringung von Personen, vgl. §50 Abs. 2 Nr. 11 BauO NRW) handelt es sich außerdem um einen **großen unregelmäßigten Sonderbau** im **Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW**, an den im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden oder bei dem Erleichterungen zugelassen werden können, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Auf Basis der Einordnung als Sonderbau werden Abweichungen und Erleichterungen folgendermaßen definiert:

Bauausführungen, die von materiellen Regelungen einer als Technische Baubestimmung eingeführten Sonderbauvorschrift (z. B. MLAR, M-LüAR) oder Verordnung (z. B. SBauVO) abweichen oder die von materiellen Regelungen der BauO NRW abweichen und in einer eingeführten Sonderbauvorschrift oder Verordnung *nicht* geregelt sind, sind *Abweichungen* und Bauausführungen, die von materiellen Regelungen der BauO NRW abweichen und in einer

eingeführten Sonderbauvorschrift oder Verordnung geregelt sind, sind *Erleichterungen*.

Bauausführungen, die von Regelungen allgemein anerkannter Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, Richtlinien) abweichen, werden dagegen nicht gesondert aufgeführt.

Die für das vorliegende Bauvorhaben beantragten Abweichungen und Erleichterungen sind unter Abschnitt 4.17 des Brandschutzkonzeptes zusammengestellt.

3 Schutzziele und Brandrisikobewertung

3.1 Definition der Schutzziele

Gemäß §3 Abs. 1 BauO NRW sind u. a. Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/ 2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die v. g. allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein. Dies wird aus brandschutztechnischer Sicht erreicht, indem Anlagen hinsichtlich

- der Brennbarkeit der Baustoffe,
- der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen,
- der Anordnung von Rettungswegen

so angeordnet und beschaffen sind bzw. errichtet werden, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (vgl. §14 BauO NRW). Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Über die v. g. allgemeinen Schutzziele hinaus werden keine besondere Schutzziele, z. B. den Denkmalschutz, den Schutz kulturellen Erbes oder den laufenden Betrieb betreffend, definiert.

3.2 Brandrisikobewertung

Im vorliegenden Gebäude wird das konstruktionsbedingte Brandrisiko aufgrund der Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus feuerhemmenden Konstruktionen aus nichtbrennbaren Massivbaustoffen eher gering eingestuft.

Der Nutzerkreis (i. d. R. ortsunkundige fremdsprachige Bewohner in ungewohntem Umfeld), die Nutzungsart als Unterkunft für Geflüchtete und Asylbewerber und die geplante Belegungszahl führen hingegen zu einem höheren Personengefährdungsrisiko, da im Gefahrenfall Bewohner aus dem Gebäude unter ggf. erschwerten Bedingungen (Sprachbarriere, Unberechenbares Verhalten) von den Rettungskräften der Feuerwehr gerettet werden müssen.

Ein Brandentstehungsrisiko aus technischen Geräten bewegt sich auf geringem Niveau. Damit einher geht eine durchschnittliche Brandlast, die aus der Einrichtung resultiert.

4 Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO

Das folgende Brandschutzkonzept dient als zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes und beinhaltet alle zur Erfüllung der v. g. Schutzziele brandschutztechnisch relevanten Maßnahmen.

4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

4.1.1 Äußere Zugänglichkeit zum Gebäude

Der geplante Neubau wird auf einem Grundstück der Stadt Bünde errichtet, welches von der Mühlenbachstraße aus erreichbar ist. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Gebäude, welches ebenfalls der Unterkunft von Geflüchteten dient. Aufgrund der Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück liegt der neu zu erstellende Baukörper bei einer räumlichen Gesamtausdehnung von 52 m (Ost-West-Ausdehnung) bzw. 14 m (Nord-Süd-Ausdehnung) mit keinem Gebäudeteil mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

Auf dem Grundstück sind für das Bestandsgebäude bereits eine Zufahrt bzw. mindestens 1,25 m breite, ausreichend befestigte (d. h. mind. bekieste oder geschotterte) Zugänge zwischen der v. g. öffentlichen Verkehrsfläche und den Notausgängen vorhanden. Diese Zugänge auf dem Grundstück bleiben auch im Rahmen des Neubaus erhalten. Der westliche Zugang des geplanten Erweiterungsbaus ist über die bereits vorhandene Zuwegung erreichbar. Für den Ausgang auf der Ostseite wird im Zuge dieser Maßnahme eine mindestens 1,25 m breite, ausreichend befestigte Zuwegung zur öffentlichen Verkehrsfläche neu geschaffen, sodass die Rettungswege von den Austritten aus dem Neubau bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sichergestellt sind.

Das Grundstück ist im Bestand bereits mit einer Zaunanlage ausgerüstet, wobei im Bereich der Zufahrt eine dauerhafte Öffnung im Zaun vorhanden ist. Somit ist die Zufahrt bzw. die Zugänglichkeit auf das Grundstück jederzeit gegeben.

Die Zugangsflächen für die Feuerwehr werden nach §5 BauO NRW sowie der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ hergestellt, instand und ständig frei gehalten. Auf die erforderliche Freihaltung wird dauerhaft und leicht erkennbar durch eine geeignete Beschilderung nach DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ hingewiesen, deren Ausgestaltung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erfolgt.

Die äußere Zugänglichkeit für den betrachteten Neubau ist damit gewährleistet. Die Zugänglichkeit für das Bestandsgebäude ist auch nach Fertigstellung des Neubaus gewährleistet.

4.1.2 Gewaltfreier Zugang zum Gebäude

Aufgrund der im Bestandsgebäude bereits vorhandenen und auch im Neubau zu installierenden automatischen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung über eine Brandmeldezentrale zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle, ist bereits ein Feuerwehrschrüsseldepot mit Freischaltelement auf dem Grundstück installiert. Mit dem im Bestand vorhandenen Schlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot wird künftig auch der geplant Neubau gewaltfrei zu öffnen sein.

4.2 Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge, Nachweis der Löschwasserversorgung und Angaben über Hydrantenstandorte

4.2.1 Löschwasser für äußere Löscharbeiten der Feuerwehr

Die maximale Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 728 m. Die Umfassungen des Gebäudes werden mindestens feuerhemmend ausgebildet (bis auf die üblicherweise vorhandenen Tür- und Fensteröffnungen), als Bedachung kommt eine "Harte Bedachung" nach der BauO NRW zum Einsatz.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt demnach bei einer geringen Gefahr der Brandausbreitung **48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden**.

Dieser Löschwasserbedarf entspricht den Richtwerten der "Technischen Regeln W 405" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) für Gebäude mit bis zu drei Geschossen, einer Geschossflächenzahl zwischen 0,3 und 0,7 und einer Lage in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten.

Als „Grundschutz“ sind in einem Umkreis von weniger als 300 m um das Gebäude mindestens folgende Hydranten gegeben:

- ein Unterflurhydrant auf einer Leitung DN 80 westlich vom Gebäude in ca. 15 m Schlauchentfernung an der Zufahrt auf das Grundstück (Mühlenbachstraße 29) sowie
- ein Unterflurhydrant auf einer Leitung DN 100 östlich vom Gebäude in ca. 190 m Schlauchentfernung an der „Uhlenbrockstraße / Mühlenstraße 1“.

Ein über den „Grundschutz“ hinausgehender „Objektschutz“ wird nicht festgestellt.

Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge für die v. g. öffentlichen Hydranten entspricht nach Angabe der Energie- und Wasserversorgung Bünde mit 48 m³/h der erforderlichen 800 l/min (= 48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden (vgl. als Anlage 6.1 beigefügten Nachweis der Löschwasserversorgung (Schreiben und Hydrantenplan vom 18.03.2024)).

Die Anforderungen an die Löschwassermenge und -versorgung sind damit sichergestellt.

4.3 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteinlagen

Aufgrund der geplanten Nutzung zur Unterbringung für Personen liegen die Lagermengen der verwendeten wassergefährdenden Stoffe unterhalb der umweltrelevanten Schwellenwerte, so dass Vorrichtungen zur Rückhaltung des Löschwassers gemäß LÖRÜRL nicht erforderlich werden.

4.4 System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Rauchabschnitte mit Angaben zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe

4.4.1 Lage auf dem Grundstück (äußere Abschottung)

Das geplante Gebäude wird auf allen Seiten mit einem Abstand von mehr als 2,50 m zu den Nachbargrenzen errichtet, wobei die Abstandsflächen als Verkehrs- und Grünflächen frei von Lagerbrandlasten gehalten werden. Zudem wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 5 m zum bestehenden Gebäude auf demselben Grundstück eingehalten.

Ein Brandübertrag von benachbarten Grundstücken bzw. auf benachbarte Grundstücke oder von benachbarten Gebäuden bzw. auf weitere mögliche oder vorhandene Gebäude auf demselben Grundstück oder auf fremden Grundstücken ist damit nicht zu erwarten.

Eine Prüfung der Abstandsflächen nach §6 BauO NRW ist nicht Gegenstand des vorliegenden Konzeptes.

4.4.2 Innere brandschutztechnische Unterteilung (innere Abschottung)

Das betrachtete Gebäude der Gebäudeklasse 3 wird aufgrund seiner Maximalausdehnungen von 52 m x 14 m und einer Brutto-Grundfläche von ca. 728 m² durch eine anstelle einer Brandwand zulässige hochfeuerhemmende Wand in zwei Brandabschnitte unterteilt. Der Brandabschnitt BA I besitzt eine maximale Ausdehnungen von ca. 27,7 m x 14 m bei einer Grundfläche von ca. 388 m². Der Brandabschnitt BA II besitzt eine maximale Ausdehnung von ca. 24,3 m x 14 m bei einer Grundfläche von ca. 340 m².

Als Trennung zwischen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen sowie zwischen diesen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen werden zusätzlich an folgenden Stellen feuerhemmende Trennwände angeordnet:

- zwischen den einzelnen Aufenthaltsräumen
- zum Technikraum sowie dem Raum für die Waschmaschinen und Trockner

Die genaue Anordnung der vorgenannten feuerwiderstandsfähigen Wand anstelle einer Brandwand bzw. der Trennwände einschließlich der darin erforderlichen Öffnungsabschlüsse sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

4.4.3 Rauchabschnitte

Das System der Rauchabschnitte entspricht der Einteilung der (Teil-)Nutzungseinheiten, da ein Rauchdurchtritt durch die raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen Bauteile und deren Feuerschutzabschlüsse gleichermaßen verhindert wird.

4.4.4 Anstelle einer inneren Brandwand zulässige hochfeuerhemmende Wand

Die zwischen den Brandabschnitten zu erstellende Wand anstelle einer Brandwand wird als massives Bauteil hochfeuerhemmend und ungeachtet der Zulässigkeit brennbarer Baustoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt. Außerdem wird sichergestellt, dass die hochfeuerhemmende Wand bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verliert (durch aussteifende hochfeuerhemmende Bauteile, wie Stützen, Querwände oder die Decke) und die Verbreitung von Feuer und Rauch auf den jeweils anderen Brandabschnitt verhindert.

Die anstelle einer inneren Brandwand zulässigen Wand wird gemäß §30 Abs. 5 BauO NRW ohne Hohlräume an die Dachhaut („Harte Bedachung“) anschließen; darüber werden brennbare Teile nicht hindurch- oder hinweggeführt.

Bauteile mit brennbaren Baustoffen werden in die hochfeuerhemmende Wand nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit weiter aufweist.

Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt diese entsprechend.

Öffnungen in der anstelle einer inneren Brandwand zulässigen hochfeuerhemmenden Wand sind gemäß §30 Abs. 8 BauO NRW zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Die Öffnung in der hochfeuerhemmenden Wand wird gemäß BauO NRW mit einem mindestens hochfeuerhemmenden und selbstschließenden Abschluss ausgestattet. Da der Abschluss zudem zwischen den notwendigen Fluren angeordnet wird, ist dieser zusätzlich rauchdicht auszuführen, um den Rettungsweg im Brandfall rauchfrei zu halten.

4.4.5 Trennwände

Die im Abschnitt 4.4.2 *Innere brandschutztechnische Unterteilung (innere Abschottung)* genannten feuerhemmenden Trennwände werden als ausgesteifte Wände in Massivbauweise

feuerhemmend hergestellt.

Die Trennwände reichen jeweils bis unter einen oberen mindestens feuerhemmenden Abschluss (z. B. die feuerhemmende Decke über dem Erdgeschoss).

Im Verlauf dieser Trennwände sind keine Öffnungen vorgesehen.

4.4.6 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Die erforderliche Feuerwiderstandsdauer der Abschlüsse in der anstelle einer inneren Brandwand zulässigen Wand sowie ggf. in Trennwänden ist den Abs. 4.4.4 und 4.4.5 zu entnehmen. Weitere Abschlüsse entlang der notwendigen Flure werden im Abs. 4.4.10 definiert.

Alle selbstschließenden Rauch- und/ oder Feuerschutzabschlüsse (z. B. Abschlüsse mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) bzw. mit Verwendbarkeitsnachweisen, wie allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) oder CE-Kennzeichnung mit Klassifizierungsbericht), die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden sollen, werden mit auf Rauchentwicklung ansprechenden, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen versehen. Die Abschlüsse müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Diese Einrichtungen sind dokumentiert in wiederkehrenden Intervallen zu prüfen und zu warten (z. B. nach DIN 14677). Das Abstellen von Gegenständen im Schließbereich der Rauch- und/ oder Feuerschutzabschlüsse ist nicht zulässig.

4.4.7 Feuerwiderstandsdauer der Trag- und Dachkonstruktionen

Das eingeschossige Gebäude (Gebäude der Gebäudeklasse 3) wird in den aufgehenden tragenden und aussteifenden Bauteilen wie Wände und ihre Unterstützungen (Unterzüge) sowie Pfeiler und Stützen als mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Massivkonstruktion (Stahlbeton bzw. Mauerwerk) ausgeführt.

Die geplante Decke oberhalb des Erdgeschosses ist ebenfalls als Massivkonstruktion mit aufgelegter Dämmschicht vorgesehen und wird als oberer Abschluss der feuerhemmenden Trennwände ebenfalls mindestens feuerhemmend ausgeführt.

An das Tragwerk des Daches werden keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt, sofern das Dach statisch nicht zur Aussteifung der aufgehenden Bauteile (hier insbesondere der hochfeuerhemmenden Wand anstelle einer Brandwand) herangezogen wird.

4.4.8 Bedachung

Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung, vgl. §35 BauO NRW).

Die Bedachung des Neubaus wird in Form einer Holz- Satteldachkonstruktion mit oberseitiger

Ziegeleindeckung ausgeführt.

Der Gesamtaufbau wird einer "Harten Bedachung" entsprechen (vgl. Abs. 11.4.4 DIN 4102-4: 2016-05 oder Verwendbarkeitsnachweis), womit die Dacheindeckungen dann ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sind.

4.4.9 Außenwände und Außenwandbekleidungen

An nichttragende Außenwände, Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe werden bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 3 gemäß §28 BauO NRW keine Anforderungen hinsichtlich einer Feuerwiderstandsdauer bzw. Baustoffklasse gestellt. Im vorliegenden Fall sind die Außenwände tragend ohne weitere Bekleidungen oder Dämmstoffe geplant, so dass sie entsprechend den Anforderungen feuerhemmend sind.

4.4.10 Notwendige Flure

Zur Sicherstellung der zwei baulichen Rettungswege aus Aufenthaltsräumen in horizontaler Richtung wird der geplante Flur als notwendiger Flur gemäß BauO NRW §36 eingestuft und ausgebildet (der notwendige Flur ist im beigegefügtten Übersichtsplan gelb dargestellt).

Bei dem notwendigen Flur handelt es sich um einen Flur mit zwei Fluchrichtungen und einer Länge entsprechend der Gebäudelänge von ca. 51,3 m, der unmittelbar zu direkten Ausgängen ins Freie führt. Durch die geplante brandschutztechnische Trennung mittels hochfeuerhemmender Wand und einer hochfeuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür im mittleren Bereich des Gebäudes wird der Flur in zwei Abschnitte von jeweils weniger als 30 m Länge unterteilt.

Die Wände dieses notwendigen Flures werden als feuerhemmende raumabschließende Bauteile bis unter einen oberen mindestens feuerhemmenden Abschluss geführt. Türen in diesen Wänden werden zu den einzelnen Aufenthaltsräumen mindestens dichtschießend und zum Technikraum sowie zum Wasch- / Trocknerraum mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend ausgeführt.

Dichtschießend sind Abschlüsse, wenn sie formstabile Türblätter haben und mit dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen ausgestattet sind, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/ Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei geschlossenen Türen sowohl an Zargen als auch an den Türflügeln anliegen. Türblätter sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm, bezogen auf die Türblattebene in Längsrichtung (im Sinne von RAL-GZ 426/1) aufweisen.

Alle Putze, Bekleidungen und Unterdecken einschließlich Dämmstoffe werden in dem Flur aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Fußbodenbeläge werden mindestens schwerentflammbar hergestellt.

Für den Fall, dass in entstehenden Deckenhohlräumen der Flurabschnitte ungeschützte elektrische Leitungen zur Versorgung angrenzender Räume bzw. nicht offen verlegbare Leitungsanlagen nach Abs. 3 der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) angeordnet werden, werden in den Flurabschnitten feuerhemmende Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet, die die geforderte Feuerwiderstandsdauer insbesondere auf der Seite des Deckenhohlraumes aufweisen. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen der Rohdecke und den Unterdecken verlegten Leitungen werden beachtet.

Eine feuerhemmende Unterdecke ist nicht erforderlich, wenn keine Brandlast im Deckenhohlraum angeordnet wird. In diesem Fall genügen Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Die Anordnung von Einbauten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen in den Fluren ist nicht vorgesehen.

4.5 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen

4.5.1 Rettungswege

Der erste Rettungsweg aus allen Räumen verläuft horizontal in den notwendigen Flur mit Notausgängen auf der Ost- und Westseite direkt ins Freie und weiter über Flächen auf dem Grundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche. Hierbei wird von keiner Stelle die gemäß BauO NRW zulässige Rettungswegentfernung von 35 m bis ins Freie überschritten.

Der zweite Rettungsweg aus jedem Aufenthaltsraum verläuft über denselben Flur in entgegengesetzter Fluchtrichtung ins Freie.

4.5.2 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege

Alle Notausgangstüren im Verlauf der Rettungswege ins Freie werden so hergestellt, dass sie in Fluchtrichtung aufschlagen. Aufgrund der beidseitigen Rettungswegführung über die zentral angeordnete Tür im Verlauf der hochfeuerhemmenden Wand, kann diese lediglich in eine Richtung in Fluchtrichtung aufschlagen. Hierbei wurde aufgrund der geplanten Technikräume im BA II die Aufschlagrichtung so gewählt, dass die Tür vom BA I aus in Fluchtrichtung aufschlägt.

Die Rettungswege sind in beiliegenden Übersichtsplänen durch Fluchtwegpiktogramme gekennzeichnet. Das Abstellen von Gegenständen in Rettungswegen, wie vor Notausgangstüren ist nicht zulässig.

Notausgangstüren dürfen während der Betriebszeiten niemals verschlossen werden und müssen von innen jederzeit leicht und einfach mit einem Griff zu öffnen sein. Anderenfalls werden an den erforderlichen Notausgangstüren "Panikbeschläge" nach DIN EN 179 angeordnet. Die Türen besitzen außerdem keine Schwellen (max. Schwellenhöhe 1 cm).

An die erforderlichen Breiten von Flucht- und Rettungswegen (wie z. B. Türen) werden gemäß BauO NRW keine konkreten Anforderungen gestellt. Zu weitergehenden Breitenanforderungen aus Gründen des Arbeitsschutzes oder der Barrierefreiheit wird auf ASR A2.3, insbesondere Tabelle 1, und DIN 18040 verwiesen.

Ist aus betrieblichen Gründen eine Sicherung von Notausgangstüren gegen unbefugten bzw. unkontrollierten Durchgang erforderlich, so werden die DGUV-Information 208-010/ M 67 „Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ vom August 2011 (früher BG-Information 606) oder die DIN EN 13637 „Elektrisch gesteuerte Fluchttüranlagen für Türen in Fluchtwegen – Anforderungen und Prüfverfahren (12/2015)“ beachtet.

Die Flucht- und Rettungswege im Gebäude werden dauerhaft und deutlich sichtbar gekennzeichnet. Hierfür wird eine hinterleuchtete Beschilderung nach DIN 4844-2/ ASR A1.3 in einer für die maximale Erkennungsweite ausreichenden Größe (z. B. 100 mm x 200 mm bis 10 m Erkennungsweite) verwendet.

Die Beschilderung erfolgt im Verlauf der Rettungswege an der Tür im notwendigen Flur und an den Ausgängen ins Freie.

Die in beigefügten Plänen dargestellte Anzahl von Piktogrammen ist nicht abschließend und wird vom Fachplaner der Beleuchtung im Abstimmung mit dem Betreiber unter Beachtung der Einrichtung verbindlich festgelegt.

Es wird sichergestellt, dass die Hinterleuchtung der Rettungswegkennzeichnung auch bei Stromausfall im Brandfall erhalten bleibt (z. B. durch Anschluss an eine vom Versorgungsnetz unabhängige Ersatzstromquelle (Sicherheitsstromversorgung) oder akkugepufferte Einzel-Batterieleuchten nach DIN V VDE V 0108-100 (s. a. Punkt 4.12 des vorliegenden Brandschutzkonzepts).

Die Rettungswege im Freien werden über ausreichend befestigte (mind. bekieste) Verkehrsflächen mit einer Breite von mindestens 1,25 m auf dem Grundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche geführt.

4.5.3 Sicherheitsbeleuchtung

Eine über die hinterleuchtete Kennzeichnung der Rettungswege hinausgehende Sicherheitsbeleuchtung ist im vorliegenden Gebäude nicht erforderlich.

4.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung

Die Festlegung einer höchstzulässigen Zahl der Nutzer (z. B. Zahl der Besucher) wird erforderlich, wenn bauliche Anlagen oder Teile einer baulichen Anlage, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen *bei Veranstaltungen* bestimmt sind, in den Anwendungsbereich der SBauVO, insbesondere Teil 1: Versammlungsstätten, fallen.

Die vorliegenden Räume der Unterkunft werden aufgrund ihrer vorgesehenen Verwendung und Flächen nicht zur Versammlung von Personen bei Veranstaltungen genutzt, so dass die Festlegung einer höchstzulässigen Zahl der Nutzer nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Nutzung ist im vorliegenden Gebäude nicht mit einer überdurchschnittlichen Zahl von mobilitätseingeschränkten Personen zu rechnen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Selbstrettungsfähigkeit der Nutzer im Allgemeinen gegeben ist.

4.7 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere Leitungsanlagen, mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen sowie von Aufzügen

4.7.1 Feuerstätten

Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke wird die „Feuerungsverordnung (FeuVO NRW)“ maßgebend, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind.

Danach sind alle Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ab einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW in separaten Aufstellräumen aufzustellen, die

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,
3. dicht- und selbstschließende Türen besitzen

4. und gelüftet werden können.

Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden.

Im geplanten Gebäude sind keine Feuerstätten vorgesehen, die v. g. Nennleistungen überschreiten. Die geplante Feuerstätte wird dennoch im feuerhemmend getrennten technischen Betriebsraum untergebracht. Weitere Anforderungen sind der FeuVO NRW zu entnehmen.

4.7.2 Leitungsanlagen

Gemäß § 40 Abs. 1 BauO NRW dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht

- a) für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
- b) innerhalb von Wohnungen,
- c) innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen werden im vorliegenden Gebäude alle Leitungsdurchführungen entsprechend den nachfolgend auszugsweise dargestellten Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – MLAR hergestellt.

Allgemeine Anforderungen an die Leitungsführung durch bzw. in Bauteilen

Alle Leitungsdurchführungen durch Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist (z. B. feuerwiderstandsfähige Trennwände) werden

1. durch Abschottungen geführt, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile oder
2. innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt, die - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen

Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Für einzelne Leitungen sind hiervon Erleichterungen unter Beachtung der Mindestabstände, Bauteildicken und Fugenausfüllung möglich für

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen - ausgenommen Aluminium und Glas -, auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen bis zu 2 mm Dicke,
- c) Rohrleitungen für nichtbrennbare Medien und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser bis 32 mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas.

Zu den Mindestabständen, Bauteildicken und Fugenausfüllungen siehe MLAR Abs. 4.3.1 ff..

Für Leitungsdurchführungen durch feuerhemmende Wände dürfen die Erleichterungen des Abs. 4.2 MLAR angewendet werden.

4.7.3 Blitzschutzanlage

Gemäß §45 BauO NRW sind nur bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. In der Regel sind dies Gebäude,

- die ihre Umgebung deutlich überragen, wie Hochhäuser, Türme oder Gebäude auf Bergkuppen;
- die feuergefährdete Bereiche aufweisen, wie z. B. Dacheindeckungen aus Holz oder Reet;
- in denen explosionsgefährliche Stoffe gelagert werden oder wenn Gefahren von Industrieanlagen ausgehen;
- in denen Menschen und Kulturgüter in besonderer Weise zu schützen sind.

Im vorliegenden Gebäude ist allenfalls das letzte v. g. Merkmal gegeben, die eine Blitzschutzanlage erforderlich machen kann. Da auch das benachbarte Bestandsgebäude bereits über eine Blitzschutzanlage verfügt, wird diese auch für den Neubau eingerichtet.

4.8 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutz-technischen Ausbildung

Im vorliegenden Gebäude sind Lüftungs- bzw. Entlüftungsanlagen für die innenliegenden Sanitärräume ohne Außenfenster geplant.

Die Lüftungs- bzw. Entlüftungsanlagen für die Sanitärräume werden so ausgeführt, dass Feuer und Rauch nicht in andere Rauchabschnitte oder in die notwendigen Flure gelangen können. Hierfür werden bei einer Leitungsführung durch raumabschließende feuerwiderstandsfähige Bauteile Brand- bzw. Rauchschutzklappen mit einem für den jeweiligen Anwendungsfall geeigneten Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis verwendet.

Die Planung und Ausführung der Anlagen erfolgt nach § 41 BauO NRW und der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR).

Nach §62 Abs. 1 Nr. 2 c) BauO NRW sind diese Lüftungsanlagen genehmigungsfrei, da im vorliegenden Gebäude der Gebäudeklasse 3 gemäß vorliegenden Unterlagen keine Gebäudetrennwände (innere Brandwände) von Lüftungsleitungen durchdrungen werden.

Allgemeine Anforderungen an die Leitungsführung in Rettungswegen

Alle Leitungsanlagen (elektrische Leitungsanlagen und Rohrleitungsanlagen) einschließlich Messeinrichtungen und Verteiler, Installationskanäle sowie Unterdecken und Unterflurkanäle in notwendigen Fluren werden entsprechend Abs. 3 MLAR hergestellt.

4.9 Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen

4.9.1 Rauchableitung

Mindestens alle an einer Außenwand liegenden Aufenthaltsräume werden mit Fenstern ausgestattet, deren Rohbaumaß mindestens ein Achtel der Grundfläche des jeweiligen Raumes betragen soll (vgl. §46 Abs. 2 BauO NRW) und die mindestens in Teilbereichen geöffnet werden können. Hierüber ist dann eine ausreichende Rauchableitung auch aus den inneren Fluren nach der Evakuierung gegeben, die mittels Querlüftung (natürliche Lüftung mittelbar über Öffnungen, wie Fenster oder Türen) gegebenenfalls unter Mitwirkung von Hilfsmitteln der Feuerwehr möglich ist.

4.9.2 Wärmeabzug

Maßnahmen für den Wärmeabzug sind nicht erforderlich, da die tragende und aussteifende Konstruktion des Neubaus mindestens feuerhemmend erstellt wird.

4.10 Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen

Die im Bestandsgebäude vorhandene, zur unmittelbaren Alarmierung der Feuerwehr aufgeschaltete automatische Brandmeldeanlage wird um den geplanten Neubau entsprechend den Vorgaben der DIN 14675/ DIN VDE 0833 erweitert.

Für die Alarmierung der Nutzer werden im Neubau mindestens akustische Signalgeber nach DIN EN 54-3 mit Notsignal nach DIN 33404 (Signalhupen) angeordnet.

Das akustische Warnsignal wird entsprechend DIN 33404 so ausgelegt, dass der Schallpegel in Aufenthaltsbereichen den Störschallpegel jeweils um mindestens 10 dB überschreitet, mindestens jedoch 75 dB (A) beträgt.

Die Ansteuerung der akustischen Alarmierungseinrichtungen erfolgt bei Ansprechen von automatischen Meldern sowie bei Betätigung von Handfeuermeldern automatisch über die Brandmeldezentrale.

4.11 Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln

4.11.1 Tragbare Feuerlöscher

Im vorliegenden Gebäude mit einer Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete wird von einer **erhöhten Brandgefährdung** ausgegangen.

Darüber hinaus wird das Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, dies gilt gemäß Abs. 6.2 ASR A2.2 als zusätzliche Maßnahme bei einer erhöhten Brandgefährdung.

Gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" werden dementsprechend zur Bekämpfung von Entstehungsbränden abhängig von der Grundfläche der betrachteten Gebäudeteile und Nutzungseinheiten die in der nachfolgenden Tabelle genannten Löschmitteleinheiten (LE) und Feuerlöscher als Grundausstattung vorgehalten.

Nr._BA. Nr._NE	Nutzungseinheit (NE) bzw. brandschutz-technisch getrennter Unterabschnitt mit Angabe der Lage, des Geschosses sowie der Brutto-Geschossfläche (BGF)	erforderliche Löschmitteleinheiten (LE) / Abschnitt bzw. erforderliche Anzahl u. Art der Feuerlöscher / Abschnitt
BA I	Aufenthaltsräume 1 – 8 (inkl. Sanitärräume)	erf. Löschmitteleinheiten: 18 LE, abgedeckt durch 2 Stck. Feuerlöscher (à 9 LE)
BA II	Aufenthaltsräume 9 – 15 (inkl. Sanitärräume) und Technikräume	erf. Löschmitteleinheiten: 18 LE, abgedeckt durch 2 Stck. Feuerlöscher (à 9 LE)

Die o. g. Feuerlöscher mit jeweils 9 LE haben ein Löschvermögen von mindestens 27A bzw. 144B (nach DIN EN 3). V. g. Feuerlöscher können jeweils durch andere Feuerlöscher mit mindestens 6 LE und einem in der Summe gleichen Gesamtlöschvermögen je Abschnitt ersetzt werden.

Die Feuerlöscher sind geeignet für die Brandklassen A und B (Schaum-Feuerlöscher).

Bei fehlenden flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen können die Feuerlöscher durch andere Feuerlöscher (z. B. Wasserlöscher) mit gleichwertigen Löschmitteleinheiten ersetzt werden.

4.11.2 Wandhydranten/ Steigleitungen

Wandhydranten sowie trockene Steigleitungen sind im vorliegenden Gebäude gemäß BauO NRW nicht erforderlich und kommen daher nicht zur Ausführung.

4.11.3 Anordnung und Kennzeichnung

Bei der Bereitstellung der Feuerlöscher ist zu beachten, dass

- Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht sind,
- Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren angebracht sind.
- die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten,
- Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt sind, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrerschutz; dies kann z. B. bei Tankstellen, in Tiefgaragen oder nicht allseitig umschlossenen baulichen Anlagen erforderlich sein,

- Feuerlöscher so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können; für die Griffhöhe haben sich 0,80 bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen.
- die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sind. In unübersichtlichen Arbeitsstätten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ in Verbindung mit einem Zusatzzeichen „Richtungspfeil“ anzuzeigen. Besonders in lang gestreckten Räumen oder Fluren sollen Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein, z. B. durch den Einsatz von Fahnen- oder Winkelschildern.
- weitere Feuerlöscheinrichtungen ebenfalls entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sind (z. B. für Wandhydranten: Brandschutzzeichen F002 „Löschschlauch“),
- die Erkennbarkeit der notwendigen Brandschutzzeichen auf Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien entsprechend ASR A1.3 erhalten bleibt und
- die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in ggf. erforderliche Flucht- und Rettungspläne entsprechend ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ aufgenommen sind.

4.12 Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung, zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraums, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen

Aufgrund der Nutzung ist für das vorliegende Gebäude keine zentrale Sicherheitsstromversorgung erforderlich.

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung wird aber sichergestellt, dass der Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen durch dezentrale Sicherheitsstromversorgungssysteme, wie Akkus oder Batterien, weiter gewährleistet wird, insbesondere der

- hinterleuchteten Rettungswegkennzeichnung,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage.

Die elektrischen Leitungsanlagen und Verteiler der o. g. bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnische Anlagen werden so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandball auch bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen oder deren Teilen ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen wird mindestens 30 Minuten betragen, wobei die gemäß Abs. 5.3 MLAR zulässigen Ausnahmen vom Funktionserhalt möglich bleiben.

Darüber hinaus werden die Verteiler bzw. Zentralen für elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt gemäß Abs. 5.2.2 MLAR

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts und - mit Ausnahme der Türen - aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) durch Gehäuse abgetrennt, für die durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die notwendige Dauer des Funktionserhalts nachgewiesen ist, oder
- c) mit Bauteilen (einschließlich ihrer Abschlüsse) umgeben, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts haben und (mit Ausnahme der Abschlüsse) aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhalts gewährleistet ist; der Nachweis des Funktionserhalts der elektrotechnischen Einbauten ist zu dokumentieren.

4.13 Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus sowie Auslösestellen

Zur Unterstützung der Brandfrüherkennung im Neubau wird die im Bestandsgebäude vorhandene Brandmeldeanlage um den geplanten Neubau erweitert. Als Schutzzumfang wird für den Neubau die Kategorie 1: Vollschutz festgelegt.

Demnach werden alle Räume innerhalb des Neubaus als Überwachungsbereiche definiert und mit geeigneten automatischen Brandmeldern, mindestens jedoch der Kenngröße „Rauch“, ausgestattet.

Zusätzlich werden nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) mindestens an den Ausgängen ins Freie zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stellen und der Nutzer angeordnet.

Die gesamten Überwachungsbereiche werden gemäß DIN VDE 0833-2 vollständig erfasst, wobei die nach DIN VDE 0833-2 (Ziffer 6.1.3.2) zulässigen Ausnahmen (wie z. B. Sanitärräume, Zwischendecken und Zwischendeckenbereiche bei Einhaltung der Randbedingungen) möglich bleiben.

Brandmeldungen werden unmittelbar und automatisch zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle (= die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Alarmierung der Feuerwehr) weitergeleitet.

Die Brandmeldeanlage wird außerdem in einer Betriebsart ausgeführt, bei der mit technischen Maßnahmen Falschalarme vermieden werden (Betriebsart TM: Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen).

Die Internalarmierung der Nutzer erfolgt über daran angeschlossene Alarmierungseinrichtungen (vgl. Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** *Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen*).

Bei der Fachplanung der zu erweiternde Anlage werden die Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die zuständige Feuerwehralarmierungsstelle beachtet. Einzelheiten werden vom Fachplaner der Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

4.14 Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge

Die grundlegenden funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge auf Grundlage der Mindestforderungen dieses Brandschutzkonzepts stellen sich wie folgt dar:

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage:

- erfolgt die Alarmierung der Nutzer und der Feuerwehralarmierungsstelle (gegebenenfalls getrennt nach Alarmierungsbereichen. Letztere sind in der hierfür zu erstellenden Fachplanung festzulegen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen)

Darüber hinaus können sich seitens des Nutzers weitere sinnvolle Abhängigkeiten ergeben, wie z. B. ein Schließen von Brandschutzklappen, Feuerschutzabschlüssen etc.. Dieses sind keine Forderungen des Brandschutzkonzepts, sind aber in einer Betrachtung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens technischer Anlagen (z. B. Brandfallmatrix) in Abstimmung der Fachplaner festzulegen.

4.15 Angaben zu Feuerwehrplänen etc.

Die vorhandenen Feuerwehrpläne für den auf demselben Grundstück vorhandenen Bestandsbau werden nach Fertigstellung des Neubaus fortgeschrieben und der Feuerwehr in entsprechender Art und Anzahl zur Verfügung gestellt.

Flucht- und Rettungspläne sind aus sachverständiger Sicht aufgrund der geringen Größe und der Übersichtlichkeit der Rettungswege für das vorliegende Gebäude nicht erforderlich.

4.16 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale)

Der Betreiber der Unterkunft oder eine von ihm beauftragte Person wird im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in der Sprache der überwiegend anwesenden Personen aufstellen und durch Aushang bekannt machen.

Die Betriebsangehörigen werden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Brandmelde- und Alarmerungseinrichtung, der Feuerlöschgeräte, über die Brandschutzordnung sowie über das Verhalten bei Brand oder Panik belehrt.

Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen oder mit Panikbeschlägen ausgestattet sein.

Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes müssen ständig frei gehalten werden.

Türen, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden, anderenfalls sind geeignete auf Rauchentwicklung ansprechende Feststellanlagen zu verwenden (vgl. Abs. 4.4.6 *Feuer- und Rauchschutzabschlüsse*).

Soweit die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. der Brandmeldeanlage, hinterleuchteten Kennzeichnung der Rettungswege, elektrische Anlagen) durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Absatz 1 Nummer 23 BauO NRW für den vorliegenden Sonderbau im Einzelfall angeordnet wird, sind die nach PrüfVO NRW erforderlichen Prüfungen aller sicherheitstechnischen Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung bzw. wiederkehrend von Prüfsachverständigen durchführen zu lassen.

Anderenfalls bzw. für Einrichtungen außerhalb des Anwendungsbereichs der PrüfVO NRW (z. B. Feuerlöscher) erfolgen die erforderlichen Prüfungen bzw. Wartungen aller sicherheitstechnischen Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und wiederkehrend von geeigneten sach- oder fachkundigen Personen.

4.17 Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der BauO NRW oder in Vorschriften auf Grund der BauO NRW nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden

Die materiellen Anforderungen der BauO NRW für das vorliegende Gebäude der Gebäudeklasse 3 werden eingehalten. Hierzu bedarf es der bauaufsichtlichen Genehmigung folgender Abweichungen (A) und Erleichterungen (E):

Nr.	Abweichung und Kompensationsmaßnahme bzw. Erleichterung	Vorschrift
	-	

4.18 Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Es wurden keine Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens verwendet.

5 Schlussbemerkungen

Im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes wurde nachgewiesen, dass die Schutzziele des §14 BauO NRW aus brandschutztechnischer Sicht für das betrachtete Gebäude erfüllt sind.

Das Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach den baurechtlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik erstellt und basiert auf den eingangs erläuterten Beurteilungsgrundlagen. Änderungen dieser Grundlagen können zu einer Änderung des Konzeptes führen.

Der Inhalt des Konzeptes ist nur für das angeführte Bauvorhaben gültig. Ein Übertrag auf andere oder ähnliche Bauvorhaben ist nur nach ausführlicher Prüfung im Einzelfall möglich.

Dem Sachverständigen ist eine Kopie der erteilten Baugenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Sofern in der Baugenehmigung die Ausstellung einer abschließenden Bescheinigung über durchgeführte stichprobenhafte Kontrollen des Brandschutzes während der Bauausführung gefordert wird, ist der u. g. Sachverständige während der Bauarbeiten mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer Woche zu informieren.

Sind stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung unterblieben, kann hierüber keine Bescheinigung nachträglich mehr ausgestellt werden.

Die Prüfung des konstruktiven Brandschutzes für tragende und aussteifende Bauteile sowie die Ausstellung hieraus resultierender Bescheinigungen obliegt einem Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bzw. einem Prüflingenieur.

Weiteres bitte ich den beiliegenden Brandschutzübersichtsplänen zu entnehmen.

Aufgestellt: Enger, 19.03.2024



H. Schmidt

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.

SaSV für die Prüfung des Brandschutzes (B 0367 - IK-Bau NRW)

Prüfingenieur für Brandschutz (MHKBG NRW)

INGENIEURBÜRO FÜR BRANDSCHUTZ
DAMMEYER & Partner GbR

Gesehen und mit der brandschutztechnischen Planung einverstanden:

Unterschrift Bauherr/ Entwurfsverfasser

6 Anlagen

6.1 Nachweis der Löschwasserversorgung: Schreiben und Hydrantenplan der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH vom 18.03.2024

6.2 2 Übersichtspläne mit Eintragung der brandschutzrelevanten Maßnahme

Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH · Postfach 1647 · 32255 Bünde

Ingenieurbüro für Brandschutz Dammeyer & Partner GbR
Herr Sebastian Skibowski
Bielefelder Straße 5+13
32130 Enger

18. März 2024

Energie- und Wasserversorgung
Bünde GmbH

Florian Karle
Leitung Netze und Anlagen

Telefon 05223 967-107
Fax 05223 967-188
Mail f.karle@ewb.aov.de
Web ewb.aov.de

Service- bzw. Geschäftszeiten:
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr
Di. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Fr. 08:00 - 13:00 Uhr

Löschwassernachweis

Bauvorhaben: 062-24 Erweiterung Notunterkunft - Mühlenbachstraße 21, 32257 Bünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Versorgungsbereich bestätigen wir Ihnen bei störungsfreiem Betrieb eine Gesamt-Löschwassermenge als Grundschutz von

48 m³/h

an folgenden Hydranten bei gleichzeitiger Entnahme:

- B0570 Uhlenbrockstraße / Mühlenbachstraße 1
- B1055 Mühlenbachstraße 29

Aufgrund einer Baumaßnahme in unserem Wasserverteilnetz ist momentan eine Versorgungsleitung Wasser in dem oben genannten Bereich außer Betrieb. Wir gehen davon aus, wenn die Baumaßnahme voraussichtlich im Juli 2024 abgeschlossen ist, können wir Ihnen eine Grundschutz von 96 m³/h liefern. Dies können wir Ihnen erst nach einer erneuten Messung bestätigen.

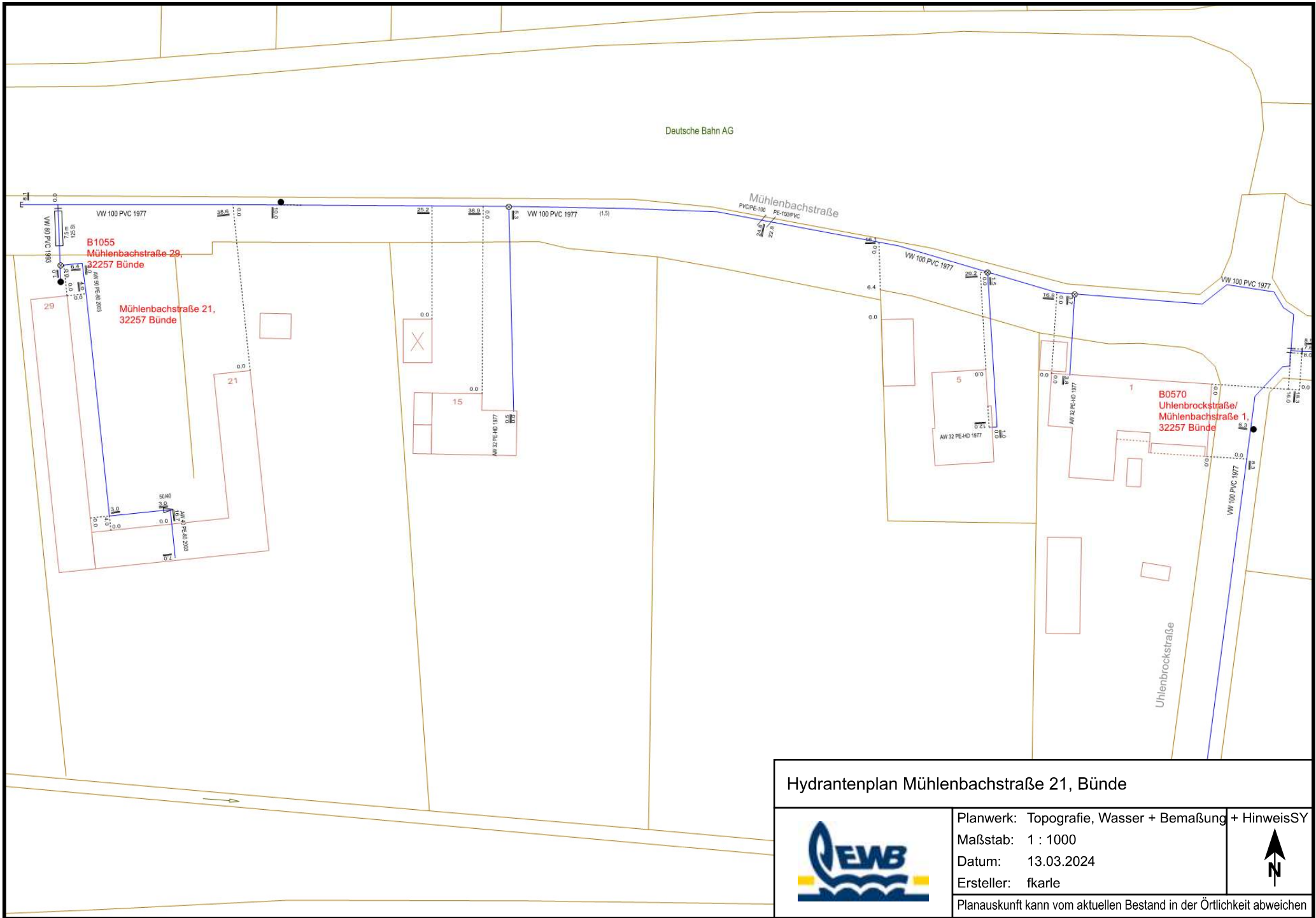
Bei diesen Angaben handelt es sich um Richtwerte für den Feuerlöschbedarf gemäß dem DVGW-Regelwerk W 405 unter Berücksichtigung der Bebauung, der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung.

Mit freundlichen Grüßen

Energie- und Wasserversorgung
Bünde GmbH


i. V. Florian Karle


i. A. Frank Hüffmeier



Hydrantenplan Mühlbachstraße 21, Bündel



Planwerk: Topografie, Wasser + Bemaßung + HinweisSY
 Maßstab: 1 : 1000
 Datum: 13.03.2024
 Ersteller: fkarle



Planauskunft kann vom aktuellen Bestand in der Örtlichkeit abweichen